

RUNDSCHREIBEN Nr. 01/2015

DAS HAUSHALTSGESETZ 2015

Mit dem italienischen Haushaltsgesetz sind mit Datum 1. Jänner 2015 wieder eine Reihe von Neuerungen in Kraft getreten. Mit gegenständlichem Rundschreiben möchten wir Ihnen einen kurzen Überblick verschaffen.

Bonus 80 Euro – Die Regelung wird definitiv eingeführt

Der monatliche Bonus von 80 Euro für Einkommen unter 26.000 Euro aus **unselbstständiger** Arbeit wurde nun definitiv gesetzlich verankert.

IRAP Lohnkosten absetzbar

Die Lohnkosten betreffend alle Angestellten mit einem **unbefristeten Arbeitsvertrag** sind von der Bemessungsgrundlage der IRAP vollständig absetzbar.

Steuerguthaben für Unternehmen ohne Angestellte

Jene Unternehmen, die keine Angestellten beschäftigen, wird ein Steuerguthaben der regionalen Wertschöpfungssteuer IRAP im Ausmaß von **10 %** zuerkannt.

Reduzierung der Sozialbeiträge bei Anstellungen mit unbefristeten Arbeitsverträgen

Zwecks Ankurbelung eines stabilen Arbeitsmarktes wird den privaten Arbeitgebern eine Reduzierung der Sozialbeiträge für einen Zeitraum von **maximal 36 Monaten** gewährt u. zw. für alle neuen Anstellungen von Bediensteten mit einem unbefristeten Arbeitsvertrag. Davon ausgenommen sind Lehrlinge und Hausangestellte. Diese Reduzierung

- gilt für Arbeitsverträge, welche ab dem 01.01. und bis zum 31.12.2015 abgefasst werden;
- besteht in der Befreiung der zu Lasten des Arbeitgebers getragenen Sozialabgaben (INAIL Beiträge sind davon ausgenommen) und zwar bis zu einem maximalen jährlichen Betrag von **Euro 8.060**;
- ist mit anderen Begünstigungen auf diesem Gebiet nicht kumulierbar;

Diese Reduzierung kann nicht beansprucht werden:

- für Angestellte, welche bereits vor sechs Monaten ein unbefristetes Arbeitsverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber hatten;
- für Angestellte, für welche bereits bei einem vorhergehenden Angestelltenverhältnis diese Reduzierung in Anspruch genommen wurde.

Ausbezahlung der Abfertigung im Monatslohn

Studio Picchetti Dr. Corrado
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Freisingerstr. 9/A | I – 39038 INNICHEN
Tel. 0474 916007 | Fax 0474 916010
info@sp-consulting.it
MwSt.-Nr. 01483960215

Versuchsweise wird für den Zeitraum vom 01.03.2015 bis 30.06.2018 **auf freiwilliger Basis** die Auszahlung der

SP Consulting G.m.b.H.
Datenverarbeitung
Freisingerstr. 9/A | I – 39038 INNICHEN
Tel. 0474 916007 | Fax 0474 916010
info@sp-consulting.it
MwSt.-Nr. 01246780215

ZP Consulting G.m.b.H.
Datenverarbeitung
G.Verdistr. 1 | I – 39031 BRUNECK
Tel. 0474 555108 | Fax 0474 555130
info@zp-consulting.it
MwSt.-Nr. 01542720212

Abfertigungsquote im Monatslohn vorgesehen. Diese fakultative Auszahlung ist nur für Beschäftigte im Privatsektor vorgesehen, die wenigstens 6 Monate beim selben Arbeitgeber beschäftigt sind. Nicht vorgesehen ist diese Bestimmung für Hausangestellte und Angestellte im landwirtschaftlichen Bereich.

Steuerabsetzbeträge für die energetische Sanierungsmaßnahmen 65 %

Die Steuerabsetzbeträge für energetische Sanierungsmaßnahmen im Ausmaß von 65 % wurden bis zum 31.12.2015 **verlängert**.

Steuerabsetzbeträge für Sanierungsmaßnahmen 50 %

Die Steuerabsetzbeträge für Sanierungsarbeiten an Wohngebäuden im Ausmaß von 50 % wurden ebenfalls bis zum 31.12.2015 **verlängert**.

Steuerabsetzbeträge für den Ankauf von Möbeln/Elektrogeräten

Der Steuerabsetzbetrag im Ausmaß von 50 % für den Ankauf von fixen Möbeln und großen Küchengeräten der Energieklasse A+ (A für Backöfen), welche im Zuge von Sanierungsmaßnahmen an Wohneinheiten angekauft werden, wurde bis zum 31.12.2015 **verlängert**.

Übertragung des Steuerguthabens für Sanierungsarbeiten bei Verkauf/Zuweisung von sanierten Immobilien

Mit diesem Haushaltsgesetz wurde der Zeitraum, in welchem die ausführenden Baufirmen / Baugenossenschaften jene Wohneinheiten verkaufen bzw. zuweisen können und wo das Steuerguthaben im Ausmaß von 50 % für die Sanierungsarbeiten dieser Wohnungen an die Käufer / Empfänger übertragen werden kann, von **sechs auf 18 Monate** verlängert,.

GIS auf betriebliche Immobilien absetzbar

Die Gemeindeimmobiliensteuer GIS ist im Ausmaß von **20 %** vom Unternehmereinkommen absetzbar.

Ausdehnung des sogenannten „Reverse Charge“ Systems

Das sogenannte „Reverse Charge“ System wurde nun auch auf folgende Tätigkeiten ausgedehnt:

Dienstleistungen auf Gebäuden für

- Putzarbeiten
- Abbrucharbeiten
- Installation von Anlagen
- Fertigstellungsarbeiten

Dies bedeutet also, daß ab dem 01.01.2015 alle Firmen gegenüber anderen Firmen **Rechnungen ohne Mehrwertsteuer** im Sinne des Art. 17, DPR 633/72 für die oben angeführten Leistungen, welche an Gebäuden ausgeführt werden, ausstellen müssen.

Das „Reverse Charge“ System wird auf für Lieferungen an Supermarkets und Discounter (it. Ipermercati, supermercati e discount alimentari) ausgedehnt. Diese Materie wird mit einem eigenen Rundschreiben nochmals genauer erläutert.

Neues pauschales Buchhaltungssystem

Es wird ein neues, pauschales Buchhaltungssystem eingeführt, welches nicht nur jene Personen beanspruchen können, die eine neue unternehmerische Tätigkeit eröffnen möchten, sondern auch jene, welche bereits eine unternehmerische Tätigkeit ausführen. Im Wesentlichen wird eine **pauschale Besteuerung** des Einkommens vorgenommen, welches aufgrund eines Koeffizienten festgelegt wird, der von Tätigkeit zu Tätigkeit verschieden sein kann. Wir

werden mittels eines eigenen Rundschreibens auf dieses neue, pauschale Buchhaltungssystem eingehen.

Ausdehnung der sogenannten „freiwilligen Berichtigung“

Die Möglichkeit der sogenannten „freiwilligen Berichtigung“ (ravvedimento operoso) wurde nun ausgedehnt. Bisher konnte nur eine bereits eingereichte Steuererklärung innerhalb des darauffolgenden Jahres mittels einer integrierten Steuererklärung korrigiert werden. Die Korrektur bzw. Integrierung früherer Steuererklärungen war nicht möglich. Nun wurde die sogenannte „freiwillige Berichtigung“ **auf mehrere Steuerjahre erweitert**, sodaß auch frühere Steuererklärungen mittels einer begünstigten Strafzahlung berichtigt werden können.

Bonus WI-FI für gastgewerbliche Betriebe

Im Zuge des Steuerguthabens für die touristische Digitalisierung (siehe unser Rundschreiben Nr. 05/2014 – im Internet unter www.sp-consulting.it) zugunsten von gastgewerblichen Betrieben wurden **weitere Auflagen** festgelegt u. zw.

- a) Das WI-FI Angebot muß den Kunden kostenlos zur Verfügung gestellt werden;
- b) Die Verbindungsschnelligkeit muß mindestens 1 megabit/s betragen.

Steuerguthaben für Transporteure

Transportfirmen können für Fahrzeuge der Kategorie **Euro 0** nun nicht mehr für das Steuerguthaben betreffend den Benzinkosten (der sogenannten Carbon Tax) ansuchen. Die Carbon Tax kann weiterhin für den Zeitraum 2014 bis 2018 beansprucht werden und muß termingerecht innerhalb eines Monats ab Ablauf eines Trimesters angesucht werden.

Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen

Die Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen wurde wieder aktiviert d. h. **innerhalb 30.06.2015** können wieder Aufwertungen vorgenommen werden. Die Ersatzsteuer beträgt
4 % bei nicht qualifizierten Beteiligungen und
8 % bei qualifizierten Beteiligungen und bei Grundstücken.

„Split Payment“ – Getrennte Einzahlung der Mehrwertsteuer bei Rechnungen gegenüber der öffentlichen Verwaltung

Im Falle eines Verkaufs von Waren oder einer Verrechnung einer Dienstleistung gegenüber der öffentlichen Verwaltung muß nun von Seiten der öffentlichen Verwaltung selbst **die in Rechnung gestellte Mehrwertsteuer dem Fiskus überweisen werden**. Als öffentliche Verwaltung gelten die Ämter des Staates, Organe des Staates mit juridischer Personalität, örtliche Körperschaften wie z. B. die Gemeinden und entsprechende Konsortien, die Handelskammer, die Universitäten, die Sanitätseinheiten und weitere öffentliche Ämter.

Auch hier werden wir diesen Punkt mit einem eigenen Rundschreiben genauer erläutern.

Elektronische Mensagutscheine – Buoni pasto elettronici

Mensagutscheine in elektronischer Form sind für den Arbeitnehmer bis zum einem Betrag von **7 Euro** nicht mehr der Einkommenssteuer unterworfen. Herkömmliche Mensagutscheine in Papierform sind bis zu einem Betrag von 5,29 Euro nicht der Einkommenssteuer unterworfen.

Steuerguthaben für Forschung und Entwicklung

Für den Zeitraum ab dem 01.01.2015 und bis zum 31.12.2019 ist ein Steuerguthaben für Forschung und Entwicklung vorgesehen. Die entsprechenden Anwendungsbestimmungen müssen noch durch ein eigenes Ministerialdekret geregelt werden.

Erhöhung der Quellensteuer auf Zahlungen bei Steuerguthaben auf Sanierungsarbeiten

Die Banken und die Postämter sind verpflichtet, bei Zahlung der Rechnungen für Sanierungsarbeiten, wo die Steuerguthaben im Ausmaß von 50 oder 65 % beansprucht werden, eine entsprechende Quellensteuer einzubehalten. Diese Quellensteuer wurde von von 4 % auf **8 % erhöht**.

Reduzierung des MwSt.-Satzes auf E-Books

Der Mehrwertsteuersatz für den An- bzw. Verkauf von E-Books wurde von 22 % auf **4 % herabgesetzt**.

Erhöhung des MwSt.-Satzes auf Pellets

Der Mehrwertsteuersatz für den An- bzw. Verkauf von Pellets wurde von 10 % auf **22 % erhöht**.

Limit für Bargeldzahlungen bei Sportvereine

Das Limit für Bargeldzahlungen bei Amateursportvereine, Sportverbände und anderen Sportorganisationen wurde von Euro 516,46 auf Euro 1.000 erhöht.

Auf einiger dieser Punkte wird mittels eines getrennten Rundschreibens nochmals genauer darauf eingegangen. Für eventuelle Rückfragen bzw. genauere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Über unsere Internetseite (www.sp-consulting.it) können Sie bequem auf alle von uns erstellten Rundschreiben zuzugreifen. Hier finden Sie auch die direkten Telefonnummern und E-Mail Adressen unserer Mitarbeiter: <http://www.sp-consulting.it/de/team.aspx>.



Ab jetzt finden Sie uns auch im Facebook unter **SP Consulting GmbH – Srl**

Mit freundlichen Grüßen
- Dr. Corrado Picchetti -